

Beitragsordnung



Vorbemerkung:

Die Beitragsordnung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) bestimmt die Einzelheiten für die Erhebung von Beiträgen von Mitgliedern des Vereines.

Grundsätzlich:

Zur Bestreitung von Kosten und Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTK bei allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Die Aufnahme in den Verein ist kostenpflichtig.

1. Fälligkeit des Beitrages:

- 1.1. Der Jahresbeitrag wird am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- 1.2. Der an den DTK abzuführende Anteil am Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Februar an den DTK zu zahlen.

2. Höhe des Beitrages:

- 2.1. Die Höhe des Beitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 2.2. Die Delegiertenversammlung hat den Erweiterten Vorstand mit der Festlegung der Einzelregelungen beauftragt.
- 2.3. **Der Beitrag für ein Vollmitglied beträgt € 35,00**
- 2.4. Die Aufnahmegebühr für ein Vollmitglied beträgt € 2,50
- 2.5. Antragsteller, die in oder nach der Juli-Ausgabe des Mitteilungsblattes „Der Dachshund“ veröffentlicht werden, zahlen die volle Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag.

3. Besondere Regelungen:

- 3.1. Sind Eheleute, Lebenspartner oder Kindes des Vollmitgliedes, die mit ihm in einer Hausgemeinschaft leben, Mitglieder des DTK, so zahlen diese „Familienmitglieder“ jeweils nur den halben Beitrag. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der oder die Betroffene selbst einen Zwingernamen schützen lässt. Mitglieder, die diese Vergünstigung in Anspruch nehmen erhalten kein kostenfreies Mitteilungsblatt.
- 3.2. Ehrenmitglieder des DTK zahlen keinen Beitrag.
- 3.3. Mitglieder mit mindestens 40jähriger beitragspflichtiger Mitgliedschaft zahlen keinen Beitrag.
- 3.4. Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben keinen Anspruch auf das Mitteilungsblatt des DTK. Die Beitragsbefreiung entfällt bei gewünschtem Bezug des Mitteilungsblattes. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Beitrag erstmalig zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres fällig.
- 3.5. Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind durch Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen anzufordern. Mahnverfahren der einziehenden Stellen sind spätestens am 31. Mai des Geschäftsjahres abzuschließen. Durch Mahnverfahren erhobene Beiträge sind unverzüglich an den DTK abzuführen. Die Kosten der Mahnverfahren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 3.6. Nichtzahler sind der Geschäftsstelle bis spätestens 31. Mai zu melden. Fristgerecht bis zum 30. September bei den Gruppen eingegangene Kündigungen müssen durch die Gruppen bis spätestens 15. November der Geschäftsstelle gemeldet werden. Ansonsten wird die Kündigung erst im folgenden Jahr berücksichtigt.
- 3.7. Die Gruppen und Landesverbände sind gehalten, dem DTK eine Einzugsermächtigung zu erteilen, wobei sich der DTK im Gegenzug verpflichtet, Geld nur nach rechtzeitiger vorheriger Rechnungsstellung einzuziehen.
- 3.8. Gruppen oder Landesverbänden, die Beiträge nicht fristgerecht an den DTK abführen, kann der Geschäftsführende Vorstand Veranstaltungen sperren.
- 3.9. In Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand vorläufig über Einzelfragen, bevor der Erweiterte Vorstand zu seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung zusammenfindet und endgültig beschließt.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.